

Gesetzentwurf

Hannover, den 29.01.2020

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2021 (Nds. AG ZensG 2021)

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2021
(Nds. AG ZensG 2021)**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf

**Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2021
(Nds. AG ZensG 2021)**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Landesstatistikbehörde

§ 1 Aufgaben und Befugnisse der Landesstatistikbehörde

Zweiter Abschnitt

Örtliche Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte

§ 2 Einrichtung und Abschottung der örtlichen Erhebungsstellen

§ 3 Fachaufsicht

§ 4 Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

§ 5 Erhebungsbeauftragte

Dritter Abschnitt

Betroffenenrechte

§ 6 Betroffenenrechte der Datenschutz-Grundverordnung

Vierter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Zuweisungen

§ 7 Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Zuweisungen

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschrift

§ 9 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Landesstatistikbehörde

§ 1

Aufgaben und Befugnisse der Landesstatistikbehörde

(1) Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 nach dem Zensusgesetz 2021 (ZensG 2021) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) und oberste Erhebungsstelle ist die Landesstatistikbehörde, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landesstatistikbehörde stellt die durch den Zensus 2021 mit Stand vom 16. Mai 2021 (Berichtszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.

Zweiter Abschnitt

Örtliche Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte

§ 2

Einrichtung und Abschottung der örtlichen Erhebungsstellen

(1) ¹Die örtliche Durchführung des Zensus 2021 obliegt

1. den Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
2. im Übrigen den Landkreisen,

die zur Erfüllung dieser Aufgaben im erforderlichen Umfang Erhebungsstellen im Sinne des § 19 ZensG 2021 (örtliche Erhebungsstellen) einzurichten haben. ²Maßgebend für die Gemeindegröße nach Satz 1 Nr. 1 ist die von der Landesstatistikbehörde zum 30. Juni 2019 ermittelte Einwohnerzahl.

(2) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen sind durch personelle, organisatorische und räumliche Maßnahmen von anderen Organisationseinheiten der Kommunalverwaltung zu trennen. ²Bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen ist die Abschottung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch zusätzliche organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung zu gewährleisten. ³Als örtliche Erhebungsstelle kann auch eine für die Statistik zuständige Organisationseinheit bestimmt werden, die nach § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) durch Satzung eingerichtet worden ist und die Anforderungen an eine örtliche Erhebungsstelle erfüllt.

(3) ¹Unbeschadet der weiteren Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit und der Regelung in § 1 Abs. 4 NStatG können mehrere der in Absatz 1 Satz 1 genannten Kommunen eine gemeinsame Erhebungsstelle einrichten, insbesondere wenn anders die Anforderungen an die Abschottung nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 nicht erfüllt werden können. ²Bei der Einrichtung einer gemeinsamen Erhebungsstelle nach Satz 1 bleiben die Rechte und Pflichten der beteiligten Kommunen unberührt.

(4) Das Nähere über die Anforderungen an die Abschottung nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

§ 3

Fachaufsicht

¹Die Kommunen, bei denen nach § 2 örtliche Erhebungsstellen einzurichten sind, nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben bei der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 als staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises) wahr und unterstehen insoweit der Fachaufsicht des Landes. ²Die Fachaufsicht führt die Landesstatistikbehörde. ³Sie trifft dabei gegenüber den Trägern der örtlichen Erhebungsstellen die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der Datenträger sowie der zu nutzenden Datenübermittlungswege, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung.

§ 4

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Satz 1 ZensG 2021 und notwendige Nacherhebungen nach § 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2021 durch.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen haben bei der Durchführung der Erhebungen nach Absatz 1 insbesondere

1. die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen,
2. Fragen von Auskunftspflichtigen zu beantworten und hierfür erreichbar zu sein,

3. die ermittelten Antworten und die eingegangenen Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen,
4. die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten der Landesstatistikbehörde zu bestätigen,
5. die ermittelten Antworten und die eingegangenen Erhebungsunterlagen an die Landesstatistikbehörde zu übermitteln und
6. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen durch Verwaltungsakt zur Erfüllung der Auskunftspflichten nach § 23 in Verbindung mit den §§ 25 und 26 ZensG 2021 aufzufordern und diesen Verwaltungsakt durchzusetzen.

(3) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen unterstützen die Landesstatistikbehörde bei der Durchführung der Erhebung nach § 9 Abs. 1 ZensG 2021. ²Darunter fällt die Entgegennahme und Weiterleitung ausgefüllter Erhebungsunterlagen an die Landesstatistikbehörde. ³Sie wirken bei der Beantwortung von Fragen der Auskunftspflichtigen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021 mit.

(4) ¹Die örtlichen Erhebungsstellen unterstützen die Landesstatistikbehörde bei der Durchführung der Erhebung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021. ²Darunter fällt die Entgegennahme und Weiterleitung ausgefüllter Erhebungsunterlagen an die Landesstatistikbehörde. ³Sie wirken bei der Beantwortung von Fragen der Auskunftspflichtigen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021 mit.

(5) Die örtlichen Erhebungsstellen sind nicht befugt, Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 5

Erhebungsbeauftragte

(1) Werden bei der Durchführung der Erhebungen Erhebungsbeauftragte eingesetzt, so sind diese durch die Erhebungsstellen anzuleiten und zu beaufsichtigen.

(2) ¹Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte verpflichtet. ²Bürgerinnen und Bürger sind Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Niedersachsen haben. ³Anderen Personen, die nicht unter Satz 2 fallen, können die Erhebungsstellen die ehrenamtliche Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte mit ihrem Einverständnis übertragen.

(3) ¹Bürgerinnen und Bürger dürfen nur aus wichtigem Grund die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnen oder ihr Ausscheiden verlangen. ²Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn den Bürgerinnen und Bürgern die ehrenamtliche Tätigkeit wegen ihres Alters, ihres Gesundheitszustandes, ihrer Berufs- oder Familienverhältnisse oder wegen sonstiger in ihrer Person liegender Umstände nicht zugemutet werden kann.

(4) ¹Über § 20 Abs. 2 Satz 1 ZensG 2021 hinaus benennen die Kommunen auf Ersuchen der örtlichen Erhebungsstellen oder der Landesstatistikbehörde Bedienstete für die Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte und stellen diese, soweit im Einzelfall erforderlich, für diese Tätigkeit frei. ²Kernaufgaben der Verwaltung dürfen nicht unterbrochen werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für sonstige unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(5) ¹Gemeinden benennen über den Personenkreis nach Absatz 4 Satz 1 hinaus den örtlichen Erhebungsstellen in dem Landkreis, dem sie angehören, oder der Landesstatistikbehörde auf Ersuchen Bürgerinnen und Bürger ihrer Gemeinde zur Bestellung als Erhebungsbeauftragte. ²Satz 1 gilt auch für sonstige unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(6) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und zur Berechnung der Aufwandsentschädigungen dürfen die Erhebungsstellen die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten verarbeiten.

Dritter Abschnitt

Betroffenenrechte

§ 6

Betroffenenrechte der Datenschutz-Grundverordnung

Zum Schutz der Durchführung des Zensus 2021 bestehen die Rechte nach den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2) nicht.

Vierter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Zuweisungen

§ 7

Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten

¹Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes ist, soweit es sich um die Erfüllung der Auskunftspflichten nach § 23 in Verbindung mit den §§ 25 und 26 ZensG 2021 handelt, die örtliche Erhebungsstelle zuständig. ²Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen.

§ 8

Zuweisungen

(1) ¹Die in § 2 Abs. 1 genannten Kommunen erhalten vom Land zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben Finanzaufweisungen auf die pauschalierten Kosten in Höhe von insgesamt 7 144 000 Euro, davon entfallen

1. 3 775 000 Euro auf die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstellen,
2. 2 008 000 Euro auf die Erhebungen nach § 9 Abs. 1 ZensG 2021,
3. 709 000 Euro auf die Erhebungen an Anschriften mit Gemeinschaftsunterkünften nach § 14 Satz 1 ZensG 2021,
4. 624 000 Euro auf die Erhebungen an Anschriften mit Wohnheimen nach § 14 Satz 1 ZensG 2021 und
5. 28 000 Euro für die Erhebungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021.

²In dem Gesamtbetrag nach Satz 1 ist der Kostenausgleich für die Erhebungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2021 nicht enthalten; insoweit gilt Absatz 3.

(2) ¹Die Aufteilung der Finanzaufweisungen erfolgt

1. für die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nach der Einwohnerzahl,
2. für die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nach der von der Landesstatistikbehörde zum 31. Dezember 2019 ermittelten Anzahl an Gebäuden mit Wohnraum,
3. für die Zuweisung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 anhand der in der Vorbefragung ermittelten Anzahl an Anschriften mit Gemeinschaftsunterkünften und ermittelten Anzahl an Plätzen,
4. für die Zuweisung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 anhand der in der Vorbefragung ermittelten Anzahl an Plätzen und
5. für die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 nach der in die Stichprobe nach § 22 Abs. 1 ZensG 2021 einbezogenen Stichprobenpersonen.

²Maßgebend für die Verteilung der Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist die von der Landesstatistikbehörde ermittelte Einwohnerzahl mit Stand 30. Juni 2020. ³Für die Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahlen gilt § 177 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend. ⁴Stehen einer kreisangehörigen Gemeinde Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zu, so vermindert sich für die Verteilung nach Satz 1 Nr. 1 die Einwohnerzahl des Landkreises, dem sie angehört, um deren Einwohnerzahl. ⁵Für die Region Hannover und die regionsangehörigen Gemeinden gilt Satz 4 entsprechend. ⁶Die Sätze 4 und 5 gelten für die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und deren Verteilung nach Satz 1 Nr. 2 entsprechend für die Anzahl an Gebäuden mit Wohnraum.

(3) ¹Für die Erhebungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021 wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 20,42 Euro je in die Stichprobe zum Zeitpunkt der Ziehung der ergänzenden Stichprobe nach § 12 Abs. 1 Satz 2 ZensG 2021 einbezogene Stichprobenperson gewährt. ²Für die Erhebungen nach § 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2021 gilt der in Satz 1 genannte Pauschalbetrag.

(4) ¹Im dritten Quartal 2020 erfolgen Abschlagszahlungen auf die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in Höhe von 80 Prozent. ²Zum 30. Juni 2021 erfolgen die Restzahlungen auf die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Abschlagszahlungen auf die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 4 und Absatz 3 in Höhe von 80 Prozent. ³Die Restzahlungen auf die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 und Absatz 3 erfolgen zum 31. März 2022.

(5) Für die Verjährung, die Festsetzung der Leistungen und den Zahlungsverkehr gelten die §§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5 sowie § 21 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschrift

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

1. Die Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. EU Nr. L 218 S. 14) in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/712 der Kommission vom 20. April 2017 zur Festlegung des Bezugsjahrs und des Programms der statistischen Daten und Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 105 S. 1), der Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 der Kommission vom 22. März 2017 zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen (ABl. EU Nr. L 78 S. 13) und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/881 der Kommission vom 23. Mai 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die Modalitäten und die Struktur der Qualitätsberichte sowie das technische Format der Datenübermittlung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2010 (ABl. EU Nr. L 135 S. 6) schreibt für das Jahr 2021 eine gemeinschaftsweite Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) verpflichtend vor. Mit dem Zensusgesetz 2021 (ZensG 2021) vom 26. November

2019 (BGBl. I S. 1851) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung des Zensus 2021 als Bundesstatistik angeordnet. Die für den Zensus 2021 erforderlichen Daten werden mit einem registergestützten Zensus erhoben. Dieser besteht aus einer Kombination mehrerer Elemente:

- Auswertung der Melderegister,
- Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümerinnen und Gebäude- und Wohnungseigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten,
- Stichprobenerhebungen zur Erfassung weiterer Angaben über die Bevölkerung, z. B. erwerbs- und bildungsstatistischer Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung, und zur Sicherung der Datenqualität und
- Erhebungen von Daten zu Bewohnerinnen und Bewohnern an Adressen mit Sonderbereichen.

Das Zensusgesetz 2021 bestimmt den Berichtszeitpunkt, regelt die Erhebungs- und Hilfsmerkmale, trifft die Ausführungsbestimmungen zur Auskunftspflicht, Zusammenführung, Löschung und Aufbewahrung der Daten.

Regelungen zur Organisation (Einrichtung von Behörden) und zum Verwaltungsverfahren, die für die Durchführung des Zensus 2021 notwendig sind, hat der Bund jedoch wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern weitgehend den Ländern überlassen. Es obliegt daher den Ländern, u. a. den Kommunen Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 zu übertragen sowie die Möglichkeit der Verpflichtung weiterer Bürgerinnen und Bürger, über die Bediensteten des Landes hinaus, zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte sowie die Benennung von kommunalen Bediensteten für die Erhebungsbeauftragtentätigkeit vorzusehen. Neben dem Bundesgesetz bedarf es daher landesgesetzlicher Regelungen.

2. Mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2021 werden die das Zensusgesetz 2021 ergänzenden Vorschriften und damit die erforderlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung im Jahr 2021 in Niedersachsen geschaffen. Das Gesetz enthält folgende Schwerpunkte:
 - Zentrale Aufgabe eines jeden Zensus ist die statistische Ermittlung der Einwohnerzahlen, die in vielen Zusammenhängen - z. B. beim horizontalen und vertikalen Finanzausgleich sowie bei der Einteilung der Wahlkreise - als maßgebliche Bemessungsgrundlagen dienen. Der Zensus 2021 dient gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 ZensG 2021 der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden. Mit dem Gesetz wird klargestellt, dass die Landesstatistikbehörde die Befugnis zur verbindlichen Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden und des Landes besitzt.
 - Da Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten für die Sicherung der Qualität und Vollständigkeit der Zensusergebnisse von großem Vorteil sind, ist die Einbeziehung der kommunalen Ebene in Form von Erhebungsstellen unerlässlich. Das Gesetz sieht deshalb die Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen auf kommunaler Ebene und deren Abschottung von anderen Organisationseinheiten der kommunalen Körperschaften vor, überträgt diesen Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 und regelt den finanziellen Ausgleich der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Mehrbelastungen.
 - Zur Erfüllung der primärstatistischen Aufgabenteile des Zensus 2021 (z. B. Haushaltebefragungen auf Stichprobenbasis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021) werden Erhebungsbeauftragte benötigt. Das Gesetz legt den Kreis der Personen fest, die zur Übernahme der Erhebungsbeauftragtentätigkeit verpflichtet sind.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen können die verfolgten Ziele erreicht werden. Wirksamere Alternativen sind nicht erkennbar.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Das Gesetz sieht die mögliche Verpflichtung aller Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme der Tätigkeit der oder des Erhebungsbeauftragten als Ehrenamt sowie die Verpflichtung der auf Ersuchen benannten Bediensteten von Landkreisen, Gemeinden und unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor. Zu befreien ist jedoch, wem eine solche Tätigkeit aus wichtigem Grund, der insbesondere in einer Krankheit, einem Gebrechen aber auch in den Familienverhältnissen liegen kann, nicht zumutbar ist. Den Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien ist damit Rechnung getragen.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzes ergeben sich im Einzelnen aus der Gesetzes- und Finanzfolgenabschätzung.

Für Niedersachsen sind nach der Kostenschätzung der Landesstatistikbehörde vom 10. April 2019 und nach der Kostenschätzung für die portofreie Rücksendung der Erhebungsunterlagen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2021 Gesamtkosten in Höhe von voraussichtlich rund 76,4 Millionen Euro für die Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und der damit zusammenhängenden Vorbereitung kalkuliert.

Von den kalkulierten Gesamtkosten entfallen Kosten in Höhe von voraussichtlich rund 52,6 Millionen Euro auf die Landesstatistikbehörde.

Auf der kommunalen Ebene entstehen durch die Einrichtung und den Betrieb der vorgesehenen voraussichtlich 90 örtlichen Erhebungsstellen, durch die örtliche Durchführung von Erhebungen und durch den Einsatz von Erhebungsbeauftragten kalkulierte Kosten in Höhe von voraussichtlich rund 23,8 Millionen Euro, die sich wie folgt zusammensetzen:

Aufgaben der Kommunen	Beträge in Euro	Kosten in den Kommunen (in Euro)
1 Einrichtung und Betrieb der Erhebungsstellen insgesamt		3 774 583
<u>davon:</u>		
Personalausgaben	1 288 372	
Sachausgaben	2 486 208	
2 Erhebung nach § 9 Abs. 1 ZensG 2021 - Gebäude- und Wohnungszählung insgesamt		2 007 962
<u>davon:</u>		
Personalausgaben	1 842 870	
Sachausgaben	165 092	
3 Erhebung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021 - Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis bei einer vorläufig kalkulierten Stichprobengröße von 793 000 Stichprobenpersonen - insgesamt		16 189 391
<u>davon:</u>		
Personalausgaben	8 412 787	
Sachausgaben (ohne Aufwandsentschädigung für Erhebungsbeauftragte)	1 437 560	
Aufwandsentschädigung für die Erhebungsbeauftragten	6 339 044	
4 Erhebung nach § 14 Satz 1 ZensG 2021 - Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen - insgesamt		1 331 686
<u>davon:</u>		
Personalausgaben	1 075 303	
Sachausgaben (ohne Aufwandsentschädigung für Erhebungsbeauftragte)	63 445	
Aufwandsentschädigung für die Erhebungsbeauftragten	192 938	

Aufgaben der Kommunen	Beträge in Euro	Kosten in den Kommunen (in Euro)
5 Erhebungen nach § 22 Satz 1 ZensG 2021 - Wiederholungsbefragungen - insgesamt		27 794
davon:		
Personalausgaben	18 244	
Sachausgaben (ohne Aufwandsentschädigung für Erhebungsbeauftragte)	9 551	
6 Erhebungen nach § 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2021 - Nacherhebungen - insgesamt		443 720
davon:		
Personalausgaben	274 582	
Sachausgaben (ohne Aufwandsentschädigung für Erhebungsbeauftragte)	35 939	
Aufwandsentschädigung für die Erhebungsbeauftragten	133 199	
GESAMTKOSTEN		23 775 136
davon:		
Personalausgaben	12 912 160	
Sachausgaben (ohne Aufwandsentschädigung für Erhebungsbeauftragte)	4 197 796	
Aufwandsentschädigung für die Erhebungsbeauftragten	6 665 180	

(Tabelle enthält gerundete Beträge und Abweichungen durch Rundungsdifferenzen.)

Da der Stichprobenumfang noch nicht abschließend feststeht, wurden die Kosten für die Erhebungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021 auf Basis einer vorläufigen geschätzten Stichprobengröße von 793 000 Stichprobenpersonen kalkuliert (Stand: März 2019). Die gewählte Stichprobenmethode ist das Ergebnis umfassender Beratungen innerhalb der amtlichen Statistik und wurde im engen Austausch mit der Wissenschaft entwickelt. Die Berechnung der vorläufigen Stichprobenumfänge erfolgte auf Grundlage eines synthetischen Datenbestands („Simulationsgesamtheit“) unter Einbeziehung von Informationen der Korrekturstichprobe aus dem Zensus 2011.

Anders als im Zensus 2011 wird das erste Ziel der Haushaltsstichprobe (Korrekturstichprobe) nicht nur in Gemeinden mit 10 000 oder mehr Einwohnerinnen und Einwohnern, sondern in allen Gemeinden verfolgt.

Die unterschiedlichen Gemeindestrukturen der Länder erfordern bei der Definition der der Stichprobe zugrunde liegenden Gebietseinheiten einen differenzierten Ansatz. Insbesondere soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass einige Länder im Rahmen von Gebietsreformen mehrere kleine Gemeinden zu eigenständigen größeren Gemeinden zusammengefasst haben und in anderen Ländern Zusammenschlüsse von eigenständigen Gemeinden als Gemeindeverbände existieren. Um der Stichprobe besser vergleichbare Gebietseinheiten zugrunde legen zu können, gelten nach § 11 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2021 bestimmte Zusammenschlüsse von Gemeinden für die Zwecke des Zensus als Gemeinden. Dies betrifft in Niedersachsen die Samtgemeinden nach § 97 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Die Festlegung des konkreten Stichprobenumfangs der Länder erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 2 ZensG 2021 durch das statistische Bundesamt, geschichtet nach Anschriftengrößenklassen nach einem mathematisch-statistischen Verfahren auf der Grundlage des Steuerungsregisters.

Dies umfasst zum einen die Angaben zu Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum, wie sie aufgrund der Datenübermittlungen nach dem Zensusvorbereitungsgesetz 2021 (ZensVorbG 2021) vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. November 2018 (BGBl. I S. 2010), sowie nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 ZensG 2021 (Stichtag: 2. Februar 2020) bis zur Stichprobenziehung gewonnen wurden. Zum anderen werden bei der Stichprobenziehung auch die Anschriften berücksichtigt, die bis zum Abschluss der Aktualisierung des Steuerungsregisters durch die Daten der Meldebehörden nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 ZensG 2021 (Stichtag: 15. November 2020) neu ins Steuerungsregister aufgenommen worden sind. Dies wird durch eine ergänzende Stichprobe (Nachziehung) erreicht. Die nach dieser Nachziehung stichtagsrelevant neu ins Steuerungsre-

gister aufgenommenen Anschriften mit Wohnraum werden ebenfalls für die Einwohnerzahlermittlung genutzt, allerdings ohne dass sie anhand der Daten aus der Haushaltsstichprobe korrigiert werden.

Die Kosten der Kommunen entsprechen den Ausgaben in Form von haushaltsmäßigen Belastungen, da nach Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung den Gemeinden und Landkreisen durch Gesetz nur dann staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden können, wenn für die durch die Übertragung verursachten erheblichen und notwendigen Kosten unverzüglich durch Gesetz der entsprechende finanzielle Ausgleich geregelt wird.

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Kosten der Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 eine Finanzausweisung in Höhe von 300 Millionen Euro, zahlbar in Höhe von jeweils 150 Millionen Euro am 1. Juli 2021 und am 1. Juli 2022.

Die Verteilung der Finanzausweisung erfolgt gemäß § 36 ZensG 2021 nach dem jeweiligen Aufwand der Länder und wird im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern festgelegt.

Bürokratiekosten für die Wirtschaft

Informationspflichten für die Wirtschaft werden durch das Gesetz nicht begründet. Soweit solche im Rahmen der nach § 9 Abs. 1 ZensG 2021 vorgesehenen Gebäude- und Wohnungszählung bestehen, wird die Wirtschaft bereits durch Bundesrecht verpflichtet, Angaben zu den Gebäuden und Wohnungen zu liefern.

Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Methodik eines registergestützten Zensus 2021 kann in weiten Teilen von einer Befragung der Bevölkerung abgesehen werden. Der registergestützte Zensus 2021 entlastet die Bevölkerung von Auskunftspflichten und ist daher bürgerfreundlicher als eine Vollerhebung. Die Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger basieren ebenfalls bereits auf dem Zensusgesetz 2021.

Das Gesetz sieht die mögliche Verpflichtung aller Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme der Erhebungsbeauftragtentätigkeit als Ehrenamt vor. Soweit jedoch die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich eingesetzt werden, erhalten sie zum Ausgleich eine Aufwandsentschädigung nach § 20 Abs. 3 ZensG 2021.

Bürokratiekosten für die Verwaltung

Die zur Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung werden von der Landesstatistikbehörde bereitgestellt.

VI. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung erhielten folgende Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSV),
- Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk Niedersachsen/Bremen/Sachsen-Anhalt (DGB),
- Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion (NBB).

Der NBB hat ausdrücklich von einer Stellungnahme abgesehen. Vom DGB ist keine Rückmeldung erfolgt. Geäußert hat sich die AG KSV.

Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Von der AG KSV wird die Bitte geäußert, rechtzeitig und umfassend die Öffentlichkeit über den anstehenden Zensus zu informieren. Ziel sollte es sein, vorhandene Vorbehalte der Bevölkerung frühzeitig abzubauen. Ebenso könnte eine effektive Öffentlichkeitsarbeit die Rekrutierung einer ausreichenden Zahl an Erhebungsbeauftragten erleichtern. Diese Einschätzung wird durch die Landesregierung geteilt. In Zusammenarbeit mit der Landesstatistikbehörde wird eine hinreichende Information der Öffentlichkeit erfolgen.

Weiter wurde angemerkt, dass sichergestellt werden sollte, dass die auf Grundlage des Zensus festgestellten Einwohnerzahlen erst ab dem Jahr ihrer Bekanntgabe im Zuge des kommunalen Finanzausgleichs und nur als gegenwärtige und zukünftige Einwohnerzahlen berücksichtigt werden

sollten. Hierbei handelt es sich um eine grundsätzliche Frage der Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, die nicht im Rahmen dieses Gesetzes geklärt wird. Die Landesregierung hat das Anliegen der AG KSV zur Kenntnis genommen und wird es prüfen.

Soweit es in der Stellungnahme der AG KSV um Einzelregelungen des Gesetzentwurfs geht, wird hierauf im Besonderen Teil der Begründung (Teil B) eingegangen.

Ferner hält die AG KSV in ihrer Stellungnahme Nachbesserungen bei den Zuweisungen für erforderlich. Hierauf wird in Teil B zu § 8 näher eingegangen.

B. Besonderer Teil

Zum Ersten Abschnitt (Landesstatistikbehörde):

Zu § 1 (Aufgaben und Befugnisse der Landesstatistikbehörde):

Die Vorschrift bezeichnet die Aufgaben, die die Landesstatistikbehörde, insbesondere in Zusammenarbeit mit den örtlichen Erhebungsstellen, bei der Durchführung des Zensus 2021 zu leisten hat.

Landesstatistikbehörde im Sinne des § 1 dieses Gesetzes und des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) ist gemäß der Statistischen Ordnung (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16. Dezember 2013, Nds. MBl. 2014 S. 242) das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN).

Das Statistische Bundesamt ist verantwortlich für den zentralen IT-Betrieb sowie für die IT-Entwicklung, die für den Zensus 2021 benötigt wird. Der IT-Betrieb wird in Zusammenarbeit mit dem Informationstechnikzentrum Bund zentral realisiert und deckt alle Datenbestände von dem in diesem Gesetz geregelten Steuerungsregister bis hin zur Auswertungsdatenbank ab. Er umfasst die Bereitstellung der IT-Fachanwendungen für den Online-Dateneingang sowie für die Verarbeitung und Speicherung der Daten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter Sicherstellung des erforderlichen Datenschutzbedarfs.

Die Erfüllung der den örtlichen Erhebungsstellen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben macht den Einsatz von speziellen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung notwendig, die von der Landesstatistikbehörde über den Statistischen Verbund bereitgestellt werden.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 weist die Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 entsprechend den Regelungen des § 1 Abs. 1 ZensG 2021 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 NStatG der Landesstatistikbehörde zu, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt insbesondere für Aufgaben, die in den Vorschriften dieses Gesetzes nicht gemäß § 4 den in § 2 Abs. 1 genannten Kommunen und den dort einzurichtenden örtlichen Erhebungsstellen zugewiesen sind. Auch wenn sich die Zuständigkeit der Landesstatistikbehörde beim Fehlen einer spezialgesetzlichen Regelung aus § 1 Abs. 1 ZensG 2021 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 NStatG ergeben würde, ist angesichts der Bedeutung und der Methodik des Zensus 2021 sowie vor dem Hintergrund der Einbeziehung der kommunalen Ebene als örtliche Erhebungsstellen eine umfassende Regelung deshalb geboten, um eine unnötige Aufsplitterung der zu berücksichtigenden landesgesetzlichen Regelungen zu vermeiden.

Zu Absatz 2:

Die Feststellung der Einwohnerzahlen für Bund, Länder und Gemeinden ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 ZensG 2021 ein zentraler Zweck des Zensus 2021. Der Zensus 2021 ist damit auch die Ausgangsbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Staatsangehörigkeit entsprechend dem Bevölkerungsstatistikgesetz (BevStatG) vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639). Die amtlichen Einwohnerzahlen dienen außerdem in vielen weiteren Bereichen, z. B. beim horizon-

talen und vertikalen Finanzausgleich sowie bei der Einteilung der Wahlkreise, als maßgebliche Bemessungsgrundlagen.

Bei dem entwickelten Verfahren für einen registergestützten Zensus 2021 bilden die kommunalen Melderegister die Grundlage für die Ermittlung der Einwohnerzahlen. Um Ungenauigkeiten der Melderegister nicht in die Zensusergebnisse einfließen zu lassen, werden neben dem Melderegisterabzug verschiedene statistische Verfahren angewandt. Ungenauigkeiten in den Melderegistern sind dabei nicht zwangsläufig auf falsche oder nicht mehr aktuelle Eintragungen zurückzuführen. Vielmehr resultieren diese aus gesetzlichen Ausnahmetatbeständen der Meldepflicht wie § 32 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746).

Temporäre Registerfehler, die durch das unterschiedliche Meldeverhalten der Bürgerinnen und Bürger entstehen, werden durch den Abgleich der Datenlieferungen der Meldebehörden zu zwei Stichtagen (16. Mai 2021 und 15. August 2021) bereinigt. Darüber hinaus erfolgt eine sogenannte Mehrfachfallprüfung, bei der überprüft wird, ob eine Person mehrfach mit Hauptwohnsitz in Deutschland gemeldet ist. In den Melderegistern können sowohl Datensätze von Einwohnerinnen und Einwohnern enthalten sein, die nicht hineingehören (Übererfassung), als auch Datensätze fehlen (Untererfassung). Um diese Registerfehler zu bereinigen, wird in allen Gemeinden sowie in Städten mit mindestens 400 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für Teile der Stadt mit durchschnittlich etwa 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern durch eine Stichprobe in ausgewählten Haushalten die Fehlerhäufigkeit sowohl für die Über- als auch für die Untererfassungen ermittelt, auf deren Basis die Ergebnisse der Registeraufzählung statistisch nach oben oder unten korrigiert werden.

Als Gemeinden gelten in Niedersachsen hierbei gemäß § 11 Abs. 2 ZensG 2021 neben den übrigen kreisangehörigen Gemeinden auch Samtgemeinden für ihre Mitgliedsgemeinden. An Anschriften mit Sonderbereichen mit Gemeinschaftsunterkünften wird keine Stichprobe durchgeführt. Die Bereinigung der Registerergebnisse findet ausschließlich als statistische Maßnahme der Statistischen Ämter statt. Eine Rückmeldung an die Meldebehörden oder Bereinigung der Melderegister erfolgt nicht.

Zwar gilt gemäß § 177 Abs. 1 Satz 1 NKomVG als Einwohnerzahl der Gemeinde das von der Landesstatistikbehörde aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung (Volkszählung) und deren Fortschreibung für den Stichtag des Vorjahres ermittelte Ergebnis. Stichtag ist gemäß § 177 Abs. 1 Satz 2 NKomVG der 30. Juni und, abweichend in Jahren, in denen eine Volkszählung stattgefunden hat, der Tag der Volkszählung. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wird in § 1 Abs. 2 jedoch noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass die Landesstatistikbehörde nicht nur die Einwohnerzahlen ermittelt, sondern auch die materielle Befugnis hat, die amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden verbindlich festzustellen und ein damit korrespondierendes Recht zur Feststellung durch Verwaltungsakt besitzt. Erst die verbindliche Feststellung der Einwohnerzahlen ermöglicht die Schaffung einer gesicherten Ausgangsdatenbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach § 5 BevStatG. Werden die amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden durch Verwaltungsakt festgestellt, kommt den Gemeinden nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Interesse dieser gesicherten Datenbasis die Obliegenheit zu, im Beanstandungsfall die festgestellte Einwohnerzahl fristgerecht gerichtlich überprüfen zu lassen (BVerwG, Beschluss vom 17. März 1992 - 7 B 24/92 -; vgl. auch VGH Mannheim NJW 1988, 988; VG Regensburg, Urteil vom 6. Juni 2015 - 5 K 13.2149 -). Die endgültige amtliche Einwohnerzahl des Landes steht mit Bestandskraft der Bescheide der Landesstatistikbehörde zur Feststellung der Einwohnerzahlen der Gemeinden fest.

Der 16. Mai 2021 als Berichtszeitpunkt des Zensus 2021 ergibt sich aus § 1 Abs. 1 ZensG 2021.

Zum Zweiten Abschnitt (Örtliche Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte):

Zu § 2 (Einrichtung und Abschottung der örtlichen Erhebungsstellen):

Die mit dem Zensus 2021 zusammenhängenden umfangreichen Erhebungen machen den Rückgriff auf die verwaltungstechnische Hilfe der Kommunen erforderlich. Auch bei früheren Volks- und Wohnungszählungen einschließlich des Zensus 2011 wirkten die Kommunen bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der anfallenden Erhebungen maßgeblich mit.

Die Ermächtigung zur Einrichtung von Erhebungsstellen auf kommunaler Ebene folgt aus § 19 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021. In Umsetzung dieser Ermächtigung legt § 2 fest, welche kommunalen Körperschaften Erhebungsstellen für welchen örtlichen Zuständigkeitsbereich einrichten, welcher Art die Aufgabenwahrnehmung ist, und wie sich die Zusammenarbeit kommunaler Körperschaften gestaltet.

Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die AG KSV befürwortet die Vorschriften über die notwendige Abschottung sowie die in Absatz 4 enthaltene „Verordnungsermächtigung“. Allerdings enthalte die Gesetzesbegründung über den Gesetzestext hinausgehende Regelungen zur Ausgestaltung der Abschottung. Die AG KSV regt an, die Ausgestaltung ausdrücklich in dem Gesetzestext oder in die „Verordnung“ nach Absatz 4 aufzunehmen.

Bewertung:

Die Regelung bleibt bestehen. Es wird klargestellt, dass es sich bei der Regelung des Absatzes 4 nicht um eine Verordnungsermächtigung, sondern um einen Hinweis auf den Erlass von Verwaltungsvorschriften handelt. Nach den Regelungen der Rechtsförmlichkeit soll zwar die Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften grundsätzlich nicht im Gesetz aufgenommen werden, weil diese Befugnis der Verwaltung selbstverständlich ist. Hiervon wird ausnahmsweise abgewichen. Hintergrund dieses Vorgehens, welches der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages bereits in der parlamentarischen Beratung des Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 empfohlen hat (Vorlage 1 vom 17. August 2010 zu Drucksache 16/2583, S. 104), bildet das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983. Darin wird ausgeführt, dass der Gesetzgeber für notwendige Sicherungen zum Schutze des informationellen Selbstbestimmungsrechts zu sorgen habe, dies aber nicht selbst regeln müsse, sondern es ausreichend sei, wenn das dafür Notwendige geschieht (BVerfGE 65, 1 [49 ff., 59]). Mit der Regelung des Absatzes 4 wird der besonderen Bedeutung der statistischen Geheimhaltung und der dafür erforderlichen Abschottung der Erhebungsstellen Rechnung getragen.

Nicht nur die Normanwendenden und -betroffenen werden ausdrücklich auf die ergänzenden Verwaltungsvorschriften hingewiesen, sondern das für Inneres zuständige Ministerium zu deren Erlass verpflichtet.

Die konkreten Anforderungen zur Gewährleistung der Abschottung der örtlichen Erhebungsstellen werden in die Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz einfließen.

Zu Absatz 1:

Die Kommunen richten die benötigten örtlichen Erhebungsstellen im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang ein. Die Auflösung der örtlichen Erhebungsstellen ist flexibel zu gestalten und vom jeweiligen Arbeitsstand abhängig zu machen.

Zur örtlichen Durchführung des Zensus 2021 werden nach derzeitigem Stand landesweit 90 örtliche Erhebungsstellen eingerichtet. Freiwillige Zusammenschlüsse nach Absatz 3 sind dabei noch nicht berücksichtigt. Bei den 90 Erhebungsstellen handelt es sich um örtliche Erhebungsstellen in 53 Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand: 30. September 2018), in den sieben großen selbstständigen Städten und den zehn kreisfreien Städten (davon zwei mit Sonderstatus) sowie in den 36 Landkreisen und der Region Hannover.

Den Landkreisen obliegt die örtliche Durchführung des Zensus 2021 in den kreisangehörigen Gemeinden und kreisangehörigen Samtgemeinden mit weniger als 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Auf die Region Hannover finden nach § 3 Abs. 3 NKomVG die für die Landkreise geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Aufgaben der Landkreise obliegen daher im Gebiet der Region Hannover der Gebietskörperschaft Region Hannover.

Das gewählte Erhebungsstellenmodell (Einrichtung von Erhebungsstellen in Gemeinden ab einer Mindesteinwohnerzahl von 30 000 und in den Landkreisen) dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und gleichzeitig der Entlastung kleinerer Gemeinden.

Das Erhebungsstellenmodell ist geeignet und erforderlich, um die Erfüllung der Anforderungen an die Abschottung und die Erfüllung der fachlichen Anforderungen des Zensusgesetzes 2021 abzusichern.

Bei Gemeinden mit einer Mindesteinwohnerzahl von 30 000 und bei den Landkreisen ist davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer Ressourcen in der Lage sind, die verfassungsrechtlich geforderten hohen Anforderungen an die „Abschottung“ der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen zu gewährleisten, während dies für kleinere Gemeinden erhebliche organisatorische Schwierigkeiten mit sich bringen und damit zur Gefährdung des Schutzes des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung führen kann.

Zur Aufgabenbewältigung werden die Erhebungsstellen an zentrale Erhebungsunterstützungssysteme angeschlossen und bekommen über diese Systeme Aufgaben zugewiesen. Für die Bereitstellung der zentralen Fachanwendungen ist nach § 2 Abs. 2 ZensVorbG 2021 der Bund verantwortlich. Die Erhebungsstellen müssen u. a. durch Schulungen Kompetenzen entwickeln, um Erhebungsbeauftragte bestellen und betreuen, um inhaltliche Fragen der Auskunftspflichtigen zum Zensus 2021 beantworten und um mit den zentralen IT-Systemen umgehen zu können. Auch haben die Erhebungsstellen den Publikumszugang zu gewährleisten und die telefonische Erreichbarkeit zur Betreuung der Erhebungsbeauftragten und Auskunftspflichtigen sicherzustellen und dazu eine Hotline einzurichten.

Bei Gemeinden mit einer Mindesteinwohnerzahl von 30 000 und bei den Landkreisen ist davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer Ressourcen in der Lage sind, diese hohen fachlichen Anforderungen zu erfüllen und den Zensus 2021 ordnungsgemäß durchzuführen, während dies für kleinere Gemeinden erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen würde. Hinzu kommt, dass es mangels Gleichmäßigkeit des Erhebungsgeschäftes bei kleineren Erhebungsstellen zum Teil zu einer sehr ungleichmäßigen Auslastung kommen würde, da große Teile des Zensus 2021 auf der Auswertung von Registern basieren. So müssen die Haushaltebefragungen auf Stichprobenbasis grundsätzlich bereits zwölf Wochen nach dem Zensusstichtag (16. Mai 2021) abgeschlossen sein.

Bei der Bewertung, dass Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern über eine höhere Verwaltungskraft verfügen als Gemeinden unterhalb dieser Grenze, handelt es sich außerdem um eine gefestigte Beurteilung der Verwaltungskraft von Gemeinden durch den Gesetzgeber. Insoweit wird auf die Grenzziehung in § 14 Abs. 3 Sätze 1 und 2 NKomVG und für bauordnungsrechtliche Aufgaben in § 57 der Niedersächsischen Bauordnung Bezug genommen.

Eine Herabsetzung der Mindesteinwohnerzahl (z. B. auf 20 000) stellt kein mildereres Mittel dar. Der Umfang der Erhebungsaufgaben würde nach bereits für den Zensus 2011 durchgeführten Berechnungen des Ministeriums für Inneres und Sport bei der Einrichtung von Erhebungsstellen in Gemeinden unter 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Durchschnitt unterhalb der Hälfte eines Vollzeitäquivalents einer Jahresarbeitskraft liegen. Die Berechnungen für den Zensus 2011 werden hier als vertretbare Grundlage herangezogen, da der Umfang der durchzuführenden Erhebungsaufgaben für den Zensus 2021 nicht erheblich von dem Umfang für den Zensus 2011 abweicht. Die Anforderungen an die personelle Trennung ließen sich in diesem Fall kaum sicherstellen. Insbesondere erscheint eine hinreichende Vertretung des in der Erhebungsstelle eingesetzten Personals in kleineren Gemeinden in Anbetracht der Abschottungsregelungen kaum möglich. Ab einem Erhebungsaufgabenumfang, der die Hälfte eines Vollzeitäquivalents einer Jahresarbeitskraft beträgt, wie er im Durchschnitt für Erhebungsstellen kleinerer Gemeinden mit 30 000 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern geschätzt wurde, würde sich die personelle Trennung dagegen umsetzen lassen. Die einzusetzende Teilzeitkraft hätte in diesem Fall in Personalunion leitende und bearbeitende Aufgaben wahrzunehmen. Gerade bei den kleineren Gemeinden, die grundsätzlich nach Absatz 2 eine Erhebungsstelle einzurichten haben, wird es aber Grenzsituationen geben, die es geboten erscheinen lassen, dass von der in Absatz 3 vorgesehenen Möglichkeit der Einrichtung einer gemeinsamen Erhebungsstelle oder den anderen bestehenden Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit Gebrauch gemacht wird, um die Anforderungen an die Abschottung, insbesondere an die personelle Trennung, zu erfüllen.

Bei der Abwägung zwischen dem Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung durch das gewählte Erhebungsstellenmodell einerseits und dem Ziel der Sicherstellung des Schutzes des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und der Sicherstellung der Umsetzung der fachlichen Anforder-

rungen des Zensusgesetzes 2021 andererseits wurde berücksichtigt, dass mit der Wahl des Erhebungsstellenmodells das Verfassungs- und Rechtsgut der kommunalen Selbstverwaltung grundsätzlich erhalten bleibt. Zum einen werden den Gemeinden mit der Regelung nicht sämtliche Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises entzogen, auch bleibt die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 letztlich der Gemeindeebene erhalten, da Gemeinden, deren Einwohnerzahl mindestens 30 000 beträgt, die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 wahrnehmen sollen. Zum anderen nimmt die getroffene Regelung auf die besonders engen organisatorischen, personellen und finanziellen Spielräume kleinerer Gemeinden Rücksicht. Aufgrund der Bedeutung des Zensus 2021, die weit über die Bedeutung anderer Bundesstatistiken hinausgeht, der erheblichen Betroffenheit einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern, den damit einhergehenden besonders hohen Anforderungen an den Datenschutz und an den Schutz des Statistikgeheimnisses, die u. a. auch dadurch bedingt sind, dass eine Vielzahl von Registerdaten mit primärstatistischen Daten aus Befragungen verknüpft werden, erscheint es angemessen zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und zur Sicherstellung der fachlichen Anforderungen, die kleineren Gemeinden von der Aufgabenwahrnehmung zu entlasten. Zudem handelt es sich bei der Durchführung des Zensus 2021 nicht um eine Daueraufgabe, sondern um eine vorübergehende Aufgabe, sodass der Eingriff schon aus diesem Grund weniger schwerwiegt.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Die Erhebungsstellen haben zum einen die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 aufgestellten und mit dem Urteil vom 19. September 2018 (BVerfGE 150, 1 - 163, Rz. 219 ff.) über die Rechtmäßigkeit des Zensus 2011 fortgeführten verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu erfüllen. Die Erhebungsstellen müssen daher die nach § 19 Abs. 2 Satz 1 ZensG 2021 festgelegten Anforderungen an die „Abschottung“ erfüllen, das heißt die Erhebungsstellen sind räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Von besonderer Bedeutung ist hiernach eine wirksame Abschottung nach außen, insbesondere ist die strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben unverzichtbar. Außerdem sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug sicherzustellen. Die örtliche Erhebungsstelle muss folglich eine eigenständige organisatorische Einheit innerhalb der Kommunalverwaltung bilden, über eine eigene Leitung, eigenes Personal und über eigene Räumlichkeiten verfügen. Der räumliche Bereich, der für den Publikumsverkehr zur Verfügung steht, ist ebenfalls (insbesondere von den Arbeitsräumen) abzuschotten. Die Erhebungsstellen müssen über Lagerflächen für ausgefüllte Erhebungsunterlagen, die vor unbefugtem Zugriff geschützt sind, und über abgeschotteten Speicherplatz (z. B. zur Ablage von Serienbriefen) verfügen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erhebungsstellen dürfen auf keinen Fall mit melderechtlichen oder ähnlich sensiblen Aufgaben der Kommunalverwaltung betraut sein. Die angeführten Anforderungen an die Abschottung sind nicht abschließend.

Zu Sätze 2 und 3:

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Einsatzes spezieller zentraler Verfahren der Informations- und Datenverarbeitung für den registergestützten Zensus 2021 stellt Satz 2 klar, dass bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen die Abschottung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung ebenfalls durch organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung zu gewährleisten ist. Die Abschottungsregelung setzt die Anforderungen der im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 geforderten und mit dem Urteil vom 19. September 2018 (siehe oben) über die Rechtmäßigkeit des Zensus 2011 fortgeführten strikten Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug um. In diesen grundlegenden Entscheidungen hatte das Bundesverfassungsgericht auch dargelegt, dass es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung besonderer Vorkehrungen für die Durchführung und Organisation der Datenverarbeitung bedarf.

Es reicht aus, wenn die wesentlichen Vorgaben der Abschottung gesetzlich geregelt sind, weitere Ausführungen zur Abschottung können durch eine die Norm (das Gesetz) interpretierende Verwaltungsvorschrift gewährleistet werden (OVG Koblenz, Beschluss vom 16. Juli 1987 - 13 B 267/87 - NJW 87, 2533, 2535). Die näheren Anforderungen an die Trennung der örtlichen Erhebungsstellen

von anderen Verwaltungsstellen, an die Datenverarbeitung und an die Sicherung der Erhebungsunterlagen zur Sicherstellung des Statistikgeheimnisses werden in einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport geregelt.

Ist bereits nach den §§ 2 und 9 Abs. 2 NStatG eine „abgeschottete“ Kommunalstatistikstelle durch Satzung eingerichtet, bedarf es gemäß Absatz 2 Satz 2 keiner Einrichtung einer zusätzlichen örtlichen Erhebungsstelle, soweit der Kommunalstatistikstelle die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 zugewiesen wird.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 eröffnet den in Absatz 1 genannten Kommunen die Möglichkeit, zusammenzuarbeiten und gemeinsame Erhebungsstellen einzurichten, insbesondere wenn anders die Voraussetzungen der Abschottung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 ZensG 2021 in Verbindung mit Absatz 2 Sätze 1 und 2, z. B. hinsichtlich der personellen Trennung, nicht erfüllt werden können.

Die Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit nach § 1 Abs. 4 NStatG und nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit bleiben durch diese Regelung unberührt.

Zu § 3 (Fachaufsicht):

Die Vorschrift regelt das Aufsichts- und Weisungsrecht der Landesstatistikbehörde gegenüber den örtlichen Erhebungsstellen. Abweichend von § 171 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 NKomVG ist damit auch bei kreisangehörigen Gemeinden nicht der Landkreis Fachaufsichtsbehörde.

Die Wahrnehmung der Fachaufsicht durch die Landesstatistikbehörde ist projektbezogen und damit auf die Dauer der Durchführung des Zensus 2021 zeitlich beschränkt.

Durch die Bestimmung der Landesstatistikbehörde zur Fachaufsichtsbehörde wird eine effektive und effiziente Ausübung der Fachaufsicht gewährleistet. Davon unberührt verbleibt die oberste Fachaufsicht über die Landesstatistikbehörde beim Ministerium für Inneres und Sport. Insbesondere Grundsatzangelegenheiten, strategische Fragen und die Umsetzung des Kommunikationskonzepts zur Zusammenarbeit mit den Kommunen und den kommunalen Spitzenverbänden werden von der obersten Fachaufsicht aufgegriffen. Damit stellt das Land gemäß Artikel 57 Abs. 5 der Niedersächsischen Verfassung durch seine Aufsicht sicher, dass die Gesetze beachtet und die übertragenen Aufgaben weisungsgemäß erfüllt werden.

Zu § 4 (Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen):

In Umsetzung der Regelungsbefugnis des § 19 Abs. 1 Satz 2 ZensG 2021 werden in dieser Bestimmung die Aufgaben benannt, die den örtlichen Erhebungsstellen bezogen auf die verschiedenen Erhebungsteile bei der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 obliegen. Die Regelung enthält ein Auswertungs- und Vergabeverbot.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 weist den örtlichen Erhebungsstellen die Erhebungen der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (Haushaltsstichprobe) nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021, die Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen nach § 14 Satz 1 ZensG 2021 sowie die Durchführung von erforderlichen Nacherhebungen nach § 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2021 zu.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden in nicht abschließender Aufzählung einzelne Aufgaben benannt, die die örtlichen Erhebungsstellen bei der Durchführung der Erhebungen zu leisten haben.

Zu Nummer 1:

Zu den Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen gehören organisatorische Tätigkeiten im Vorfeld der eigentlichen Begehungen und Befragungen, wie beispielsweise die Einteilung von Großanschriften in Bezirke, die Zuordnung und Verteilung der einzelnen Adressen auf die zur Verfügung stehenden Erhebungsbeauftragten, die Erstellung der Organisationspapiere und die Bereitstellung der Erhebungsunterlagen an die Erhebungsbeauftragten.

Zu Nummer 2:

Die örtlichen Erhebungsstellen haben für Auskünfte gegenüber den Auskunftspflichtigen zur Verfügung zu stehen. Fragen von Auskunftspflichtigen sollen auf verschiedene Art, z. B. mündlich, telefonisch, schriftlich oder online, gestellt werden können.

Die örtlichen Erhebungsstellen haben bei der Betreuung der Auskunftspflichtigen die Erfordernisse der Abschottung zu beachten, das heißt Auskunftspflichtige dürfen für Rückfragen lediglich Zutritt zu einem Auskunftsbereich haben, welcher räumlich vom abgeschotteten Bereich der örtlichen Erhebungsstelle getrennt ist.

Zu den Nummern 3 und 4:

Um belastbare Zensusergebnisse zu erhalten, sind möglichst vollständige und vollzählige Erhebungen notwendig. Deshalb obliegt es den örtlichen Erhebungsstellen, die eingegangenen Antworten und Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit zu überprüfen und die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen. Antworten im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere telefonische Auskünfte und Rückmeldungen der Onlinebefragungen. Dazu haben sie den fristgerechten Eingang sicherzustellen.

Nummer 5

Die Ergebnisse der Erhebungen und die eingegangenen Erhebungsunterlagen übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an die Landesstatistikbehörde. Insbesondere bei den Erhebungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Satz 1 ZensG 2021 kann vorgegeben werden, dass die Erhebungsunterlagen innerhalb bestimmter Zeiten zur Abholung durch die Landesstatistikbehörde bereitzustellen oder an diese in bestimmter Art und Weise zu übersenden sind.

Zu Nummer 6

Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021 besteht für die Erhebungen im Rahmen des Zensus 2021 Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht gegenüber den örtlichen Erhebungsstellen beschränkt sich auf diejenigen Erhebungen, für deren Durchführung sie nach diesem Gesetz zuständig sind.

Die örtlichen Erhebungsstellen haben die zu befragenden Personen über die Erhebungen zu unterrichten. Die Unterrichtung der zu befragenden Personen wird regelmäßig von den Erhebungsbeauftragten vorgenommen.

Da der Zensusstichtag unbedingt eingehalten werden muss und eine Vielzahl von Personenbefragungen in eng bemessenen Zeiträumen durchzuführen sind, obliegt es den örtlichen Erhebungsstellen auch, Auskunftspflichtige erforderlichenfalls durch Verwaltungsakt zur Auskunft aufzufordern und die durch den Heranziehungsbescheid verbindlich festgelegte Auskunftspflicht im Wege des Verwaltungszwangs durchzusetzen. Die Auskunftspflichten zu den Erhebungen ergeben sich aus den §§ 23 bis 26 ZensG 2021.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Die Absätze 3 und 4 legen die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen bei der Durchführung der Erhebung nach § 9 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021 fest.

Den örtlichen Erhebungsstellen obliegt die Entgegennahme und Weiterleitung von Erhebungsunterlagen an die Landesstatistikbehörde sowie die Beantwortung von Anfragen der Auskunftspflichtigen.

Zu Absatz 5:

Die Regelung soll verhindern, dass die örtlichen Erhebungsstellen Auswertungen der erhobenen Daten selbst vornehmen oder durch beauftragte Dritte vornehmen lassen. Das gilt auch soweit und solange kommunale Statistikstellen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Abs. 2 NStatG die Funktion der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen. Davon unberührt bleibt jedoch die spätere Möglichkeit der statistischen Auswertung der nach § 32 Abs. 2 ZensG 2021 übermittelten Daten durch kommunale Statistikstellen für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke.

Zu § 5 (Erhebungsbeauftragte):

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021 können für die Erhebungen nach § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Satz 1, § 14 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 1, § 24 Abs. 4 und § 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2021 Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sie sind gemäß § 20 Abs. 1 ZensG 2021 von den Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen. Das heißt, die Erhebungsbeauftragten können sowohl von der Landesstatistikbehörde als auch von den örtlichen Erhebungsstellen bestellt werden.

Erhebungsbeauftragte sind Personen, die bei der Durchführung des Zensus 2021 Aufgaben außerhalb der Erhebungsstellen wahrnehmen. Sie werden insbesondere für die Haushaltsstichprobe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021 benötigt. Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten ist nicht nur für die organisatorische Durchführung des Zensus 2021 von Bedeutung, sondern hat auch für die Befragten Vorteile. Die geschulten Erhebungsbeauftragten können schnell, korrekt und exakt die erteilten Antworten aufnehmen und den Befragten, falls dies erforderlich sein sollte, beim Umgang mit den Erhebungsunterlagen helfen. Daneben besteht für die Befragten die Möglichkeit, die Antworten selbst schriftlich oder elektronisch zu erteilen.

Die eingesetzten Erhebungsbeauftragten müssen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) in der Fassung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Für die Verpflichtung der Erhebungsbeauftragten gilt § 19 Abs. 3 ZensG 2021. Die Erhebungsbeauftragten sind danach schriftlich auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 16 BStatG zu verpflichten. Die Erhebungsbeauftragten sind zudem gemäß § 14 Abs. 4 BStatG über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. So gehört es z. B. zu den Pflichten der Erhebungsbeauftragten, sich bei der Ausübung der Tätigkeit auszuweisen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 BStatG). Zudem dürfen sie nicht in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2021). Weitere Einzelheiten zu Auswahl und Einsatz der Erhebungsbeauftragten ergeben sich aus § 20 ZensG 2021.

Zu Absatz 1:

Werden bei der örtlichen Durchführung der Erhebungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1, § 14 Satz 1 und § 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2021 von den örtlichen Erhebungsstellen Erhebungsbeauftragte eingesetzt, so sind diese von den örtlichen Erhebungsstellen anzuleiten und zu beaufsichtigen. Soweit die Landesstatistikbehörde für die Erhebungen nach § 9 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021 ihrerseits Erhebungsbeauftragte einsetzt, obliegt ihr die Pflicht zur Anleitung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten.

Die Erhebungsstellen haben die Erhebungsbeauftragten insbesondere zu schulen und dies zum Nachweis der durchgeführten Schulung zu dokumentieren. Die Aufgaben, wie z. B. die Feststellung der Existenz von Personen unter den ausgewählten Anschriften, verlangen eine sorgfältige und nachvollziehbare Arbeitsweise durch die Erhebungsbeauftragten. Damit die vielfach fachfremden Erhebungsbeauftragten ihre Arbeit sachgerecht erfüllen können, müssen sie darauf - wie in der Amtlichen Statistik üblich - angemessen vorbereitet werden. Die Schulungen durch die örtlichen Erhebungsstellen erfolgen nach den Vorgaben der Landesstatistikbehörde.

Die Erhebungsbeauftragten sind gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 BStatG verpflichtet, die Weisungen der Erhebungsstellen zu befolgen.

Zu Absatz 2:

Zu den Sätzen 1 und 2:

§ 20 Abs. 2 Satz 4 ZensG 2021 sieht die Möglichkeit der Verpflichtung weiterer Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte durch Landesrecht vor. Diese sind nach Satz 1 in Niedersachsen ehrenamtlich tätig. Nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) in Verbindung mit § 82 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), besteht eine Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten nur, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Da nicht nur die örtlichen Erhebungsstellen die Möglichkeit haben sollen, Erhebungsbeauftragte erforderlichenfalls zwangsweise zu verpflichten, das heißt unter Androhung von Zwangsgeld, sondern auch die Lan-

desstatistikbehörde, bedarf es einer Regelung der Verpflichtung zur Übernahme des Ehrenamtes. Die Regelung des § 38 NKomVG reicht insoweit nicht aus, da § 38 NKomVG nur den Gemeinden das Recht zur zwangsweisen Verpflichtung von Bürgerinnen und Bürgern zum Ehrenamt einräumt und nicht der Landesstatistikbehörde.

In Satz 1 wird daher festgelegt, dass zur Übernahme der ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragtentätigkeit jede Bürgerin und jeder Bürger ab Volljährigkeit verpflichtet ist. In Satz 2 wird in Anlehnung an die Regelung des § 28 Abs. 2 NKomVG definiert, wer Bürgerin oder Bürger im Sinne des Satz 1 ist. Bürgerinnen und Bürger sind demnach Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einer niedersächsischen Gemeinde haben.

Mit der getroffenen Regelung wird der reibungslose Ablauf des Zensus 2021 sichergestellt.

Zu Satz 3:

Gemäß Satz 3 können auch geeignete Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und nicht Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind, zu ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten bestellt werden, wenn sie sich freiwillig zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte bereit erklären. Diese Personen können z. B. in Erhebungsbezirken mit einem hohen Anteil an Bevölkerung mit Migrationshintergrund eingesetzt werden.

Verlangen diese Personen ihr Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit, entfällt das Einverständnis; die Personen sind zu entpflichten.

Zu Absatz 3:

Bürgerinnen und Bürger dürfen nur aus wichtigem Grund die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit verweigern oder ihr Ausscheiden verlangen. Eine Befreiung von der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter kann nur erfolgen, wenn die vorgetragene Gründe so schwerwiegend sind, dass eine Erfüllung dieser Pflicht unzumutbar erscheint. Es muss deshalb glaubhaft gemacht werden, dass die Erhebungsbeauftragtentätigkeit wegen Alters, Krankheit, Gebrechens, der familiären oder beruflichen Verhältnisse oder einem ähnlichen wichtigen Grund nicht oder nicht ordnungsgemäß möglich ist oder den betroffenen Personen dadurch berufliche oder wirtschaftlich nicht zumutbare Nachteile entstehen.

Da nach § 1 Abs. 1 NVwVfG das Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung findet, handelt gemäß § 87 Abs. 1 VwVfG ordnungswidrig, wer eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht übernimmt, obwohl er zu dessen Übernahme verpflichtet ist oder wer das Ehrenamt ohne wichtigen Grund niederlegt.

Zu Absatz 4:

Bundesweit wird voraussichtlich eine große Zahl von Erhebungsbeauftragten einzusetzen sein, um den Zensus effizient und stichtagsgerecht durchzuführen. § 20 Abs. 2 ZensG 2021 sieht deshalb vor, dass Bund und Länder den Erhebungsstellen auf deren Ersuchen Bedienstete benennen und sie für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte freistellen; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden. Die Benannten sind verpflichtet, die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu übernehmen.

Absatz 4 erweitert für Niedersachsen den Kreis der öffentlichen Stellen, die auf Ersuchen Bedienstete für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte benennen müssen. Die Vorschrift dehnt die Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 1 ZensG 2021 auf kommunale Körperschaften und andere unter Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts aus. Auch sie haben den örtlichen Erhebungsstellen oder der Landesstatistikbehörde auf deren Ersuchen Bedienstete für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu benennen und sie nach erfolgter Auswahl für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte, soweit im Einzelfall erforderlich, freizustellen. Dabei ist auch für sie, bereits bei der Benennung von Bediensteten, die freigestellt werden sollen, zu berücksichtigen, dass Kernaufgaben öffentlicher Dienste nicht unterbrochen werden dürfen. Tarifbeschäftigte können nicht aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte verpflichtet werden.

Die Regelung ist notwendig, da ohne die Unterstützung von Bediensteten der Kommunen und anderer Bereiche der mittelbaren Landesverwaltung die im Zensusgesetz 2021 vorgesehenen Erhebungen in der Fläche nicht ausgeführt werden könnten. Ein möglicher Rückgriff auf diese Bediensteten ist auch deshalb erforderlich, weil mit einem vertretbaren Aufwand keine anderen Kräfte gewonnen werden könnten, um die zeitlich beschränkten Aufgaben stichtagsgerecht zu erfüllen. In der Regel folgt der Einsatz der benannten Bediensteten als Erhebungsbeauftragte nach der üblichen Dienstzeit. Die Freistellung ist damit auf Einzelfälle beschränkt. Ein eventueller Ausfall der Arbeitsleistung führt nicht zu Erstattungsansprüchen gegenüber dem Land oder der Erhebungsstelle. Es handelt sich um Leistungen, die von allen Behörden und öffentlichen Stellen unentgeltlich zu erbringen sind. Um zu vermeiden, dass die benannten Bediensteten Einsätze in unzumutbar großer Entfernung hinnehmen müssen, erfolgt jeweils eine Benennung an eine örtliche Erhebungsstelle desselben Landkreises der Beschäftigungsstelle. Eine Benennung an die Landesstatistikbehörde kann ohne Einschränkungen hinsichtlich der Kreiszugehörigkeit erfolgen. Freigestellte Bedienstete erhalten keine Aufwandsentschädigung.

Zu Absatz 5:

Gemäß Absatz 5 haben die Gemeinden und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts über Bedienstete nach Absatz 4 Satz 1 hinaus auf ein entsprechendes Ersuchen volljährige Bürgerinnen und Bürger ihrer Gemeinde für die Übernahme der Erhebungsbeauftragtentätigkeit in einer örtlichen Erhebungsstelle in ihrem Landkreis, wozu auch der eigene Landkreis gehören kann, oder der Landesstatistikbehörde zu benennen. Dabei soll zunächst an diejenigen Gemeinden, bei denen keine örtliche Erhebungsstelle einzurichten ist, herangetreten werden, um eine angemessene Verteilung der Aufgabenlast zu ermöglichen. Zur Übernahme und Ausübung der Erhebungsbeauftragtentätigkeit bedarf es einer entsprechenden Bestellung. Diese obliegt auch für Bürgerinnen und Bürger anderer Gemeinden derjenigen Erhebungsstelle, für die die Tätigkeit erfolgt.

Zu Absatz 6:

Die in der Vorschrift verankerte Befugnis, personenbezogene Daten der Erhebungsbeauftragten im Sinne des Artikels 4 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2) zu verarbeiten, ist erforderlich, weil nur auf diese Weise angemessene Bezirke gebildet (das heißt Zuordnung einer bestimmten Anzahl von Erhebungsfällen zu den einzelnen Erhebungsbeauftragten; kein Einsatz von Erhebungsbeauftragten in Wohnortnähe einerseits, keine zu langen Reisezeiten andererseits), die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt und Daten zur Berechnung der Aufwandsentschädigung gewonnen werden können. Hinsichtlich der Übermittlung von Daten der Kommunen an die örtlichen Erhebungsstellen wird auf § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) hingewiesen.

Die Grundsätze einer fairen und transparenten Verarbeitung erfordern es, dass die Erhebungsbeauftragten über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke nach den Maßgaben des Artikels 13 der Datenschutz-Grundverordnung unterrichtet werden. Der Zeitpunkt, zu dem der Informationspflicht genügt sein muss, wird in Artikel 13 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung dahin gehend gefasst, dass „zum Zeitpunkt der Erhebung“ die entsprechenden Informationen mitgeteilt werden müssen. Da die Erhebung bei den betroffenen Personen auf deren aktive Mitwirkung angewiesen ist, bedarf es keiner zwingenden „Vorverlagerung“ der Information. Verpflichtet zur Information werden nach den Maßgaben des Artikels 13 Abs. 1 bis 3 und des Artikels 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung die für die jeweilige Datenverarbeitung Verantwortlichen. Verantwortliche und informationspflichtig sind die örtlichen Erhebungsstellen. Sie informieren die Erhebungsbeauftragten darüber, dass sie nach diesem Gesetz berechtigt sind, zur Berechnung der Aufwandsentschädigung und zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung ihre dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Spezifische Form- und Verfahrensvorgaben für die durch Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung geforderten Mitteilungen können dieser Vorschrift nicht entnommen werden, sodass diese nach allgemeinen Grundsätzen gemäß Artikel 12 der Datenschutz-Grundverordnung zu bewirken sind. Der Verantwortliche sollte der betroffenen Person alle

weiteren Informationen zur Verfügung stellen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten.

Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die AG KSV trägt die Ansicht vor, dass jeweils sowohl bei der übermittelnden als auch bei der empfangenden Stelle für das Übermitteln und das Erheben personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage benötigt werde. Daher wird angeregt, zur Klarstellung der Rechtsgrundlage der Datenübermittlung durch die Kommunen an die örtlichen Erhebungsstellen die Regelung des Absatzes 6 um eine separate gesetzliche Grundlage zur Datenübermittlung der Kommunen zu erweitern. Alternativ könne in die Gesetzesbegründung zu Absatz 6 ein Hinweis auf § 5 NDSG aufgenommen werden.

Bewertung:

Einer Aufnahme einer separaten Rechtsgrundlage zur Datenübermittlung der Kommunen an die örtlichen Erhebungsstellen bedarf es nicht. Im Sinne der Rechtsklarheit wurde, entsprechend der Anregung der AG KSV, in die Gesetzesbegründung zu Absatz 6 ein Hinweis auf § 5 NDSG aufgenommen.

Zum Dritten Abschnitt (Betroffenenrechte):

Zu § 6 (Betroffenenrechte der Datenschutz-Grundverordnung):

Eine Ausnahme von den Betroffenenrechten muss geregelt werden, soweit diese Rechte die Verwirklichung statistischer Zwecke - insbesondere im Hinblick auf den Umfang statistischer Erhebungen - ernsthaft beeinträchtigen könnten. Die Einschränkung der Betroffenenrechte beruht auf der Öffnungsklausel des Artikels 89 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung. Sie gilt für alle Kategorien personenbezogener Daten. Die Einschränkung der Betroffenenrechte bei der Durchführung des Zensus 2021 ist angesichts der angestrebten Ergebnisbereitstellung nach Stichtag erforderlich, weil die Geltendmachung der Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch die zügige und vollständige Erhebung der benötigten Angaben ernsthaft beeinträchtigen kann. Die interne Bearbeitung der Betroffenenrechte der Auskunftspflichtigen stellt einen unzumutbaren Verwaltungsaufwand dar. Dieser Verwaltungsaufwand würde der zeitnahen Ergebnisbereitstellung widersprechen. Aus diesem Grund müssen die Rechte der Betroffenen für den Zeitraum eingeschränkt werden.

Die Beschränkung der Betroffenenrechte für statistische Zwecke ist auch nicht unverhältnismäßig, weil die Verarbeitung für statistische Zwecke der Erstellung von anonymisierten Ergebnissen, insbesondere der Feststellung der Einwohnerzahlen und der Gewinnung von Strukturdaten über die Bevölkerung dient. Die Verwendung personenbezogener Daten für Maßnahmen und Entscheidungen gegenüber einzelnen natürlichen Personen ist hingegen kein Zweck der statistischen Erhebung (vgl. Erwägungsgrund 162 der Datenschutz-Grundverordnung). Im Bereich der amtlichen Statistik unterliegt die Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken aufgrund der statistischen Geheimhaltung und des Grundsatzes der frühestmöglichen Anonymisierung zudem weitreichenden Garantien zur Wahrung der Rechte der Betroffenen.

Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die AG KSV hält den zeitlich unbeschränkten Ausschluss der Betroffenenrechte nach den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung für nicht vereinbar mit dem Übermaßverbot. Nur aus der Gesetzesbegründung gehe hervor, dass die Betroffenenrechte nur für einen begrenzten Zeitraum und in Bezug auf statistische Daten ausgeschlossen werden. Dem Wortlaut nach seien auch die nach § 5 Abs. 6 verarbeiteten Daten erfasst, was nicht gewollt sein könne. Es wird angeregt, die Vorschrift dahin gehend anzupassen, dass die zeitliche Begrenzung sowie die Einschränkung ausschließlich zu statistischen Zwecken ausdrücklich benannt werden.

Bewertung:

Die Vorschrift bleibt bestehen. Bereits aus dem Wortlaut der Regelung „zum Schutz der Durchführung des Zensus“ ergibt sich, dass sich die Einschränkung ausschließlich auf diejenigen betroffe-

nen Personen beziehen kann, deren Daten im Rahmen der Durchführung des Zensus 2021 für statistische Zwecke verarbeitet werden. Ebenso wird durch die Benennung des Schutzzwecks der Norm der Zeitraum des Ausschlusses der Betroffenenrechte in dem Gesetzestext und nicht nur in der zugehörigen Gesetzesbegründung benannt.

Eine Geltung der Vorschrift für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Erhebungsbeauftragten nach § 5 Abs. 6 ergibt sich nicht. Die Erhebung der personenbezogenen Daten nach § 5 Abs. 6 erfolgt nicht zu statistischen Zwecken und fällt daher nicht unter Artikel 89 Abs. 2 dritte Alternative der Datenschutz-Grundverordnung.

Zum Vierten Abschnitt (Ordnungswidrigkeiten, Zuweisungen):

Zu § 7 (Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten):

Zu Satz 1:

Die Vorschrift regelt die grundsätzliche Zuständigkeit der örtlichen Erhebungsstelle, die Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und zu ahnden, die in der Verweigerung der Auskünfte entgegen § 23 in Verbindung mit den §§ 25 und 26 ZensG 2021 bestehen.

Nach § 23 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BStatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Mit der Regelung des § 7 orientiert sich die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten an der Zuständigkeit für die Durchsetzung von Auskunftspflichten. Bei den Erhebungen, bei denen die örtlichen Erhebungsstellen für die Ergreifung von Maßnahmen zur Durchsetzung der Auskunftspflichten zuständig sind, sind diese auch für die Ordnungswidrigkeiten zuständig. Im Übrigen ist nach der allgemeinen Regelung des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), in Verbindung mit § 2 Nr. 3 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWi) die Landesstatistikbehörde zuständig.

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten kann ausschließlich durch die örtlichen Erhebungsstellen erfolgen. Eine hiervon abweichende Verfahrensweise würde dem Abschottungsgebot zuwiderlaufen. Zwar verlangt das Abschottungsgebot nicht, dass alle im Zusammenhang mit dem Zensus 2021 zu erledigenden Verwaltungstätigkeiten ausschließlich von den Erhebungsstellen durchgeführt werden. Die Trennung der Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungseinheiten dient im Wesentlichen der Sicherung des Statistikgeheimnisses. Dieser sensible Bereich könnte jedoch durch die Beteiligung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten allgemein zuständigen Stellen der Gemeinden und Landkreise tangiert werden.

Bußgelder zielen in erster Linie nicht darauf ab, rechtzeitig Auskünfte für eine noch laufende statistische Erhebung zu erhalten. Sie sanktionieren vielmehr die nicht ordnungsgemäße Auskunftserteilung nachträglich, um damit auf die Besserung des künftigen Auskunftsverhaltens hinzuwirken. Bußgelder sollten daher nachrangig sein. Zumal der präventive Zweck von Bußgeldern, zur Besserung des Auskunftsverhaltens beizutragen, beim Zensus 2021 kaum zu erreichen ist, da dieser in großen Zeitabständen durchgeführt wird. Es erscheint daher sachgerecht, die Auskünfte für die im Rahmen des Zensus 2021 durchzuführenden Erhebungen konsequent im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchzusetzen. Damit werden, soweit wie möglich, Antwortausfälle vermieden und belastbare Zensusergebnisse erreicht.

Zu Satz 2:

Nach der allgemeinen Regelung des § 36 Abs. 2 Satz 1 OWiG in Verbindung mit § 2 Nr. 3 ZustVO-OWi ist die Landesstatistikbehörde im Übrigen für die Verfolgung und Ahndung der Zuwiderhandlungen nach § 23 BStatG zuständig. Der Landesstatistikbehörde obliegt damit die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, die in der Verweigerung der Auskünfte entgegen des § 24 ZensG 2021 und des § 25 ZensG 2021 hinsichtlich der Wiederholungsbefragungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021 bestehen.

Zu § 8 (Zuweisungen):

Gemäß Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung können den Gemeinden und Landkreisen durch Gesetz staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Für die durch die Übertragung verursachten erheblichen und notwendigen Kosten ist unverzüglich durch Gesetz der entsprechende finanzielle Ausgleich zu regeln.

Die Vorschrift des § 8 regelt daher den Kostenausgleich, der den für die örtliche Durchführung des Zensus 2021 zuständigen Gemeinden und Landkreisen zu gewähren ist.

Zu Absatz 1:

Bei der Bemessung des mit der Aufgabenübertragung verbundenen Arbeitsanfalls und der daraus resultierenden Kostenbelastung der Kommunen wird auf die Erfahrungen des registergestützten Zensus 2011 zurückgegriffen. Da sich der für den Zensus 2011 auf Grundlage der im statistischen Verbund durchgeführten Kostenkalkulation vom 11. Dezember 2009 verwendete Verteilungsmaßstab bewährt hat, findet dieser für den Zensus 2021 ebenso Anwendung. Die Kalkulation berücksichtigt bei einer pauschalierenden Betrachtungsweise:

- neben den Personal- und Sachkosten, die den örtlichen Erhebungsstellen aufgrund der durchzuführenden Erhebungen entstehen, die Personal- und Sachkosten für die Einrichtung und den Betrieb der örtlichen Erhebungsstellen sowie
- als Teil der Sachkosten der einzelnen Erhebungen die von den örtlichen Erhebungsstellen an die Erhebungsbeauftragten zu zahlenden Aufwandsentschädigungen.

Absatz 1 bestimmt auf der Grundlage dieser Kalkulation in den Nummern 1 bis 5 die Höhe des im Rahmen des finanziellen Ausgleichs unter den für die örtliche Durchführung des Zensus 2021 zuständigen Kommunen zu verteilenden Betrages. Dieser Betrag wird ihnen für die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstellen sowie für die Wahrnehmung der gemäß § 4 übertragenen Erhebungen nach § 9 Abs. 1, § 14 Satz 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021 gewährt.

Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die AG KSV bewertet es als grundsätzlich positiv, dass die vorgesehene Höhe der Kostenerstattung über der des Zensus 2011 liegt. Die vom Ministerium für Inneres und Sport zur Verfügung gestellten Unterlagen konnten die Berechnungsansätze weitgehend transparent machen. In der Bewertung der grundlegenden Parameter sieht die AG KSV die Annahmen bezüglich der Online-Quote der eingehenden Fragebögen und die Stabilität der zentral bereitgestellten IT-Anwendungen mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Sie äußert die Erwartung, dass entsprechende Mehraufwände der Kommunen mit einer nachträglichen Anpassung der zu erstattenden Kosten verbunden sind.

Dies vorangestellt, hält sie insbesondere die Ermittlung der Personalkosten aus einem Mittelwert aus den Personalkosten der Entgeltgruppe 10 und der Entgeltgruppe 6 für zu gering und ist der Auffassung, für die Berechnung der Personalkosten müsse der Mittelwert aus den Entgeltgruppen 11 und 7 zugrunde gelegt werden.

Sie begründet dies damit, dass einer qualifizierten Besetzung insbesondere der Leitungen der Erhebungsstellen eine besondere Bedeutung zukomme. Um entsprechendes Personal bereitzustellen bzw. gewinnen zu können, würde die Eingruppierung der Leitung der Erhebungsstellen zum Teil über Entgeltgruppe 10 hinausgehen. In anderen Bundesländern gehe aus aktuellen Ausschreibungen hervor, dass von einer Eingruppierung nach Entgeltgruppe 13 ausgegangen werde.

Sie weist darauf hin, dass die aktuelle Darstellung ein völlig falsches Bild von der Bedeutung der Leitung der Erhebungsstelle vermittele und damit die mangelnde Wertschätzung dieser Aufgabe darstelle.

Die AG KSV stellt zudem die Bemessungsgrundlage der durchschnittlichen Personalkosten infrage, die auf den durchschnittlichen Personalkostensätzen des Landes beruht. Demnach weise der für die Kommunen geltende Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) im Vergleich zum Tarifvertrag der Länder (TV-L) eine unterschiedliche Höhe bei den Entgelten der einzelnen Entgeltgruppen auf. Da die Kommunen die Aufgabenerfüllung im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen würden

und dafür kommunales Personal einsetzen müssten, stelle sich die Frage, ob die Kostenerstattung nach dem TVöD-Kommunal zu erfolgen habe.

Die AG KSV hält die Berechnung der Sachkosten für die Einrichtung der Arbeitsplätze trotz des Aufschlags von 50 Prozent auf den Satz nach dem Runderlass des Finanzministeriums vom 8. Juli 2019 (Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben für 2019, Nds. MBl. S. 1096) für zu niedrig und fordert einen Aufschlag von mindestens 100 Prozent. Aufgrund des Abschottungsgebots, des deshalb in besonderer Weise zu sichernden Büroraums und der separaten IT-Ausstattung sei die Einrichtung jedes Arbeitsplatzes mit erhöhten Aufwendungen verbunden. Allein hierfür sei nach ihrer Auffassung der Aufschlag von 50 Prozent erforderlich.

Hinzu komme, dass eine erheblich höhere Zahl der Arbeitsplätze einzurichten sei, als die ermittelten Vollzeitereinheiten. Dies sei zum Teil der Tatsache geschuldet, dass die Zahl der Arbeitsplätze aufgrund des Abschottungsgebots an der Höchstzahl der Beschäftigten in den Erhebungsstellen auszurichten sei. Zumal Beschäftigte, die nicht zu 100 Prozent in der Erhebungsstelle tätig seien, ihre sonstigen Aufgaben nicht in der Erhebungsstelle ausüben würden, sondern einen weiteren Arbeitsplatz benötigten.

Bewertung:

Ansatzpunkte für eine Erhöhung der Finanzzuweisungen werden nicht gesehen.

Die vorgesehenen Finanzzuweisungen gleichen die durch die Aufgabenübertragung verursachten erheblichen und notwendigen Kosten der für die örtliche Durchführung des Zensus 2021 zuständigen Kommunen aus. Alle von der AG KSV angeführten Punkte wurden in die den Finanzzuweisungen zugrunde liegende Kalkulation einbezogen und berücksichtigt. Die Kalkulation entspricht den Grundsätzen des in Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung verankerten Konnexitätsprinzips. Danach sind den Kommunen für die Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches die notwendigen Kosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung der Kommunen anfallen, zu erstatten. Dem wird in der Kalkulation der Zuweisungen an die Kommunen unter zusätzlicher Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen aus dem Gebot der Abschottung der kommunalen Erhebungsstellen Rechnung getragen. Die Kalkulation basiert auf den aktuellen Personalkostensätzen des Landes (siehe oben zitiertes Runderlass des Finanzministeriums vom 8. Juli 2019). Die Personalkostensätze des Landes nach TV-L, die mit dem oben genannten Runderlass veröffentlicht wurden, bilden den aktuellsten Stand der Tarifverhandlungen ab. Dem gegenüber stehen die Personalkostendurchschnittssätze sowie die Sachkostenpauschalen aus dem Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement („KGSt-Bericht“) zu den Kosten eines Arbeitsplatzes (2018/2019) aus dem Jahr 2018, dessen Grundlage die Entgeltgruppen des TVöD bilden. Eine aktuellere Prognose der Personalkosten gemäß TVöD liegt nicht vor. Das bedeutet, dass die standardisierten Personalkostensätze des Landes (nach TV-L) die aktuellsten Tarifentwicklungen bereits abbilden und somit zu einer realitätsnäheren Berechnung der zu erwartenden Personalkosten beitragen.

Entsprechend der Bedeutung der Leitung einer Erhebungsstelle für die erfolgreiche Durchführung des Zensus 2021 verzichtet das Gesetz bewusst auf die Vorgabe einer festgelegten Eingruppierung, um die Personalhoheit der niedersächsischen Kommunen bei der Einrichtung und Ausschreibung im Zusammenhang mit der personellen Ausstattung der Erhebungsstellen nicht einzuschränken.

Lediglich für die Berechnung der Personalkosten wurde aus der Eingruppierung nach den Entgeltgruppen 6 (Bearbeiterin/Bearbeiter) und 10 (Erhebungsstellenleitung) ein Mittelwert gebildet. Davon unbenommen bleibt die tatsächliche Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Erhebungsstellen.

Zudem wird erwartet, dass sich durch den möglichen Zusammenschluss von Erhebungsstellen Synergieeffekte ergeben, die entsprechende Möglichkeiten für die betroffenen Kommunen bieten, um gegebenenfalls im Einzelfall höhere Personalkosten abdecken zu können. Diese Vorgehensweise hatte sich bereits bei der Durchführung des Zensus 2011 bewährt. Die Evaluation des Zensus 2011 ergab keinen Änderungsbedarf an dieser Stelle.

Eine Ausschreibung nach Entgeltgruppe 13, wie in der Stellungnahme der AG KSV angeführt, wäre mit der Eingruppierung einer Amtsleitung vergleichbar. Ein solcher Fall ist für Niedersachsen nicht bekannt.

Die Sachkostenpauschale gemäß Nummer 1 Abs. 2 Satz 4 des vorgenannten Runderlasses umfasst bereits einen Zuschlag für die IT-Ausstattung inklusive Betrieb eines Büroarbeitsplatzes in Höhe von 2 458 Euro.

Darüber hinausgehende Mehraufwendungen für Maßnahmen der Abschottung (z. B. abschließbare Türen und Schränke) wurden durch einen pauschalen Aufschlag von 50 Prozent abgegolten. Damit wird der geforderten Berücksichtigung besonderer Aufwände für die Abschottung bereits entsprochen.

Unabhängig von der Erhöhung der Sachkostenpauschale für Mehraufwendungen für Maßnahmen der Abschottung erfolgte die Berechnung der Kosten für die Einrichtung und den Betrieb eines Jahresarbeitsplatzes analog zur Berechnung der Kosten für die Durchführung des Zensus 2011.

Die Evaluation des Zensus 2011 ergab keine Hinweise auf erhöhte Aufwendungen dadurch, dass Beschäftigte nicht zu 100 Prozent ihrer Arbeitszeit in den Erhebungsstellen tätig waren und somit einen weiteren Arbeitsplatz benötigten. Zudem deckt die Sachkostenpauschale explizit die Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb zusätzlicher Arbeitsplätze in der Erhebungsstelle ab, sodass ein weiterer Anpassungsbedarf in Form eines 100-prozentigen Aufschlags für sonstige Aufgaben, die nicht in der Erhebungsstelle ausgeübt werden - wie von der AG KSV gefordert - nicht sachgerecht wäre.

Die Höhe des Personalaufwands in den örtlichen Erhebungsstellen ist abhängig von der Anzahl der zu bearbeitenden Fälle und wird sich daher zum Ende der Erhebungen deutlich reduzieren. Der Großteil des eigentlichen Erhebungsgeschäfts (Haushaltsstichprobe und Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen) wird ab dem Zensusstichtag (16. Mai 2021) beginnen und bis Ende des Jahres 2021 überwiegend abgeschlossen sein. In 2022 werden voraussichtlich noch Restarbeiten, Restfälle und der Rückbau der Erhebungsstellen zu erledigen sein. Mit der der Kalkulation zugrunde liegenden Berechnung wird diesen Umständen Rechnung getragen.

Auch der, laut Evaluationsbericht des Zensus 2011 erhebliche, Mehraufwand durch IT-Ausfallzeiten wurde bereits in der Berechnung des Personalaufwands für die Durchführung des Zensus 2021 kalkulatorisch mitberücksichtigt.

Die Praxis aus dem Zensus 2011 hat gezeigt, dass sich unterschiedliche Vorgehensweisen in den örtlichen Erhebungsstellen bei der Vorhaltung der abgeschotteten Arbeitsplätze sowie bei der Dauer des Betriebs der Erhebungsstellen ergeben haben. Bei der Kalkulation können jedoch nicht alle Einzelfälle berücksichtigt werden, sodass eine fallbezogene Hochrechnung auf den Gesamtbedarf erfolgt. Dieser deckt die Vorgehensweise in den Einzelfällen ab.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält Regelungen, wie die in Absatz 1 der Höhe nach bestimmten finanziellen Mittel unter den für die örtliche Durchführung des Zensus 2021 zuständigen Gemeinden und Landkreisen aufgeteilt werden.

Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die AG KSV führt in ihrer Stellungnahme an, dass in dem Gesetzestext eine eindeutige Grundlage für die Prognostizierung der zu erwartenden Finanzaufweisungen fehle. Die Regelung des Absatzes 2 enthalte zwar die maßgeblichen Messgrößen. Jedoch ergebe sich die tatsächliche Verteilung erst aus der Gesetzesbegründung. Zur Klarstellung der Verteilung solle in den Gesetzestext der Begriff „anteilig“ aufgenommen werden.

Bewertung:

Die Regelung des Absatzes 2 enthält die Messgrößen, nach denen die Finanzaufweisung nach Absatz 1 auf die Kommunen verteilt wird. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass die Verteilung des gesamten Zuweisungsbetrags auf die Kommunen jeweils anteilig nach den in Absatz 2 benannten Messgrößen erfolgt. Einer Aufnahme des Begriffs „anteilig“ in den Gesetzestext bedarf

es nicht. Aus dem Sinnzusammenhang des § 8 ergibt sich, dass es sich nicht um eine andere als die anteilige Aufteilung nach der jeweiligen Messgröße handeln kann. Die Formulierung des Absatzes 2 entspricht der in der Gesetzgebung üblichen Darstellung. Die Formulierung findet sich z. B. in § 12 Abs. 2 NFAG wieder.

Zu Satz 1:

Satz 1 benennt die Verteilerschlüssel für die Aufteilung der Finanzaufweisungen.

Bei Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises werden die finanziellen Ausgleichszahlungen grundsätzlich nach der Einwohnerzahl vergeben, mit der Begründung, dass sich über die Masse der Ausgleichsleistungen für alle Kommunen Vor- und Nachteile dieser Variante ausgleichen. Satz 1 Nrn. 2 und 3 (sowie § 8 Abs. 3) enthält Verteilermaßstäbe, die eine Abweichung von dieser Verfahrensweise darstellen. Die Abweichung ist jedoch durch sachliche Gründe gerechtfertigt, die in der Besonderheit der Aufgaben des Zensus 2021 begründet sind. Die Abweichungen tragen zum einem dem Umstand Rechnung, dass es sich beim Zensus 2021 gerade nicht um eine Daueraufgabe handelt, deren Last sich im Rahmen anderer Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ausgleichen lässt. Zum anderen fällt beim Zensus 2021, da die Anzahl der durchzuführenden Erhebungen in den Kommunen variiert, der Aufwand in den Kommunen auch unterschiedlich hoch aus, sodass die Belastungen die Kommunen nicht gleichermaßen treffen.

Zu Nummer 1:

Die Aufteilung der Mittel für die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstellen soll nach der anteiligen Einwohnerzahl erfolgen. Bei der Einwohnerzahl handelt es sich um einen anerkannten Schlüssel der amtlichen Statistik und damit um einen berechenbaren Maßstab. Die Verteilung nach Einwohnerzahl fügt sich in das System der Verteilung der Mittel für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ein.

Zu Nummer 2:

Die Aufteilung des Zuweisungsbetrages für die übertragenen Aufgaben der Gebäude- und Wohnungszählung (§ 9 Abs. 1 ZensG 2021) soll unter den für die örtliche Durchführung des Zensus 2021 zuständigen Kommunen nach der anteiligen Anzahl der von der Landesstatistikbehörde zum 31. Dezember 2019 ermittelten Anzahl an Gebäuden mit Wohnraum erfolgen.

Nach Vergleichsberechnungen, die bereits für den Zensus 2011 im statistischen Verbund erstellt wurden und deren Anwendung sich bewährt hat, ist die Einwohnerzahl zur Verteilung der Mittel für die Erhebungen nach § 9 Abs. 1 ZensG 2021 kein geeigneter Verteilungsmaßstab. Vielmehr erscheint der gewählte Verteilungsmaßstab für die Erhebungen im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung signifikant geeigneter als eine Verteilung nach der Einwohnerzahl, da er sich mehr am Aufwand der Gebäude- und Wohnungszählung orientiert. Denn der Aufwand der einzelnen örtlichen Erhebungsstellen bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 9 Abs. 1 ZensG 2021 fällt aufgrund des zahlenmäßig unterschiedlichen Anfalls der durchzuführenden Unterstützungsleistungen unterschiedlich hoch aus. Bei dem Verteilerschlüssel „Anzahl an Gebäuden mit Wohnraum“ handelt es sich zudem ebenfalls um eine Kenngröße der amtlichen Statistik. Nach § 8 des Hochbaustatistikgesetzes vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839), erfolgt durch die Landesstatistikbehörde die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für die Landkreise und Gemeinden bis zum Ende des Kalenderjahres. Die Zahlen des fortgeschriebenen Gebäude- und Wohnungsbestandes liegen der Landesstatistikbehörde in der Regel bis zum Ende des ersten Halbjahres des Folgejahres vor. Da bereits Ende Juni 2021 Abschläge auf die Zuweisungen für die Erhebungen nach § 9 Abs. 1 ZensG 2021 gezahlt werden sollen, soll auf die zum 31. Dezember 2019 ermittelte Anzahl an Gebäuden mit Wohnraum abgestellt werden, damit anhand dieser Zahlen rechtzeitig vor den Abschlagszahlungen die Berechnungen und Festsetzungen erfolgen können. Bei einem Abstellen auf die von der Landesstatistikbehörde zum 31. Dezember 2020 ermittelte Anzahl der Gebäude mit Wohnraum könnte dagegen die Rechtzeitigkeit des Vorliegens der Anzahl zur Berechnung der Abschlagszahlungen und zur Festsetzung nicht sichergestellt werden.

Die Erhebungsstellen sind im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung zwar nicht direkt an der Erhebung beteiligt, es ist allerdings davon auszugehen, dass Auskunftspflichtige sich an die

Erhebungsstellen wenden, um Hilfe oder den Fragebogen zu bekommen bzw. sich über die Gebäude- und Wohnungszählung zu informieren oder zu beschweren.

Die Landesstatistikbehörde wird für Fragen der Auskunftspflichtigen zur Gebäude- und Wohnungszählung zur Verfügung stehen und dazu eine Hotline einrichten. Die Hotline wird die Hauptlast bei der Beantwortung der Fragen der Auskunftspflichtigen zur Gebäude- und Wohnungszählung tragen. Da aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich einzelne Auskunftspflichtige an die bürgernäheren Kommunen wenden, um auch Erhebungsunterlagen zur Gebäude- und Wohnungszählung abzugeben, wurde bei der Kalkulation der Finanzausweisungen angenommen, dass rund 10 Prozent der Auskunftspflichtigen der Gebäude- und Wohnungszählung den Kontakt zu den örtlichen Erhebungsstellen suchen.

Zu den Nummern 3 und 4:

In den Nummern 3 und 4 erfolgt eine aufwandsorientierte Aufteilung der Zuweisungsbeträge. Daraus ergibt sich für die Erhebungen an Anschriften mit Gemeinschaftsunterkünften die Verteilung unter Berücksichtigung der den Kommunen zuzuordnenden Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte und der Anzahl der anhand der Plätze ermittelten Bewohnerinnen und Bewohner. Für die Erhebungen an Anschriften mit Wohnheimen erfolgt die Verteilung anhand der in der Vorbefragung ermittelten Anzahl an Plätzen.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass nach den bewährten Vergleichsberechnungen für den Zensus 2011, die im statistischen Verbund erstellt wurden und auch für den Zensus 2021 herangezogen werden, die Einwohnerzahl zur Verteilung der Mittel für die Erhebungen in den Sonderbereichen kein geeigneter Verteilungsmaßstab ist. Gemeinden mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Personen in Sonderbereichen (z. B. in Seniorenwohnheimen oder Studentenwohnheimen) würden nach den Berechnungen relativ geringe Finanzausweisungen erhalten.

Zu Nummer 5:

Die Aufteilung des Zuweisungsbetrages für die übertragenen Aufgaben der Wiederholungsbefragung (§ 22 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021) erfolgt auf Basis der Stichprobenziehung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 ZensG 2021, das heißt der Auswahl der zu befragenden Personen. Die (Haupt-)Stichprobe und die Stichprobe der Wiederholungsbefragung sollen nach dem derzeitigen Planungsstand zum 28. September 2020 gezogen werden. Es folgt zum 12. Mai 2021 gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 ZensG 2021 noch eine ergänzende Stichprobenziehung (Nachziehung), die sich auf die Neuzugänge bezieht. Der Stichprobenumfang der Wiederholungsbefragung ist auf einen Auswahlatz von höchstens 4 Prozent der unter den nach § 12 ZensG 2021 ausgewählten Anschriften und in den nach § 14 ZensG 2021 erfassten Wohnheimen wohnenden Personen beschränkt.

Die örtlichen Erhebungsstellen sollen die Landesstatistikbehörde bei der Entgegennahme von Erhebungsunterlagen der von der Landesstatistikbehörde eingesetzten Erhebungsbeauftragten unterstützen. Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass Auskunftspflichtige der Wiederholungsbefragung Kontakt mit der örtlichen Erhebungsstelle suchen, da bereits im Rahmen der Erhebung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021 Kontakt bestand. Es wird vermutet, dass sich 10 Prozent der Auskunftspflichtigen der Wiederholungsbefragung direkt mit Fragen an die örtliche Erhebungsstelle wenden.

Zu den Sätzen 2 und 3:

Die von der Landesstatistikbehörde gemäß § 177 Abs. 1 NKomVG zum 30. Juni ermittelten Einwohnerzahlen liegen in der Regel erst zum Ende des Jahres oder zum Beginn des nächsten Jahres vor. Da bereits im vierten Quartal 2020 ein Abschlag auf die Zuweisungen für die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstellen erfolgen soll, wird auf die zum 30. Juni 2019 ermittelte Einwohnerzahl zurückgegriffen. Für die Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahlen gilt nach Satz 3 § 177 Abs. 3 NKomVG.

Die Geltung des § 177 Abs. 3 NKomVG zur Erhöhung des Einwohnerwertes aufgrund des nicht kasernierten Personals der Stationierungstreitkräfte und dessen Angehörigen dient außerdem dem Erhalt der Verteilungssystematik des Finanzausgleichs.

Zu den Sätzen 4, 5 und 6:

Die Sätze 4 und 5 entsprechen der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes. Satz 6 überträgt diese Regelung in entsprechender Anwendung auf die Verteilung der Zuweisungen für die Erhebungen nach § 9 Abs. 1 ZensG 2021.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

Nach Vergleichsberechnungen, die bereits für den Zensus 2011 vom Ministerium für Inneres und Sport in Zusammenarbeit mit der Landesstatistikbehörde erstellt wurden und ebenso für den Zensus 2021 herangezogen werden, ist die Einwohnerzahl zur Verteilung der Mittel für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (Haushaltsstichprobe) nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021 kein geeigneter Verteilungsmaßstab. So kann die Haushaltsstichprobe insbesondere in Gemeinden mit gleicher Einwohnerzahl aufgrund der zur Anwendung kommenden statistischen Methoden unterschiedlich hoch sein, z. B. 5 Prozent der Bevölkerung betreffen oder aber auch 40 Prozent.

Die Festlegung des konkreten Stichprobenumfangs der Länder erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 und 2 ZensG 2021 durch das statistische Bundesamt, geschichtet nach Anschriftengrößenklassen nach einem mathematisch-statistischen Verfahren auf der Grundlage des Steuerungsregisters. Die konkreten Stichprobenumfänge der für die örtliche Durchführung des Zensus 2021 zuständigen Kommunen werden erst mit der Stichprobenziehung im Jahr 2020 ermittelt. Die (Haupt-)Stichprobe soll nach dem derzeitigen Planungsstand zum 28. September 2020 gezogen werden. Es folgt zum 12. Mai 2021 gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 ZensG 2021 noch eine ergänzende Stichprobenziehung (Nachziehung), die sich auf die Neuzugänge bezieht.

Den für die örtlichen Durchführungen der Erhebungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021 zuständigen Kommunen wird zum Kostenausgleich ein Pauschbetrag in Höhe von 20,42 Euro aufwandsbezogen je in die Stichprobe zum Zeitpunkt der ergänzenden Stichprobenziehung (Nachziehung) einbezogene Stichprobenperson gewährt. Mit dem Abstellen auf die Nachziehung werden auch die Neuzugänge berücksichtigt. Der Pauschbetrag wurde wie folgt ermittelt:

Da der Stichprobenumfang noch nicht abschließend feststeht, wurden die Personal- und Sachkosten (einschließlich darin enthaltener Aufwandsentschädigungen für die Erhebungsbeauftragten für die Erhebungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021) auf Basis einer Stichprobengröße von 793 000 Stichprobenpersonen (Stand: März 2019) kalkuliert. Die im Rahmen der Kalkulation berücksichtigte vorläufige Stichprobengröße entspricht dem in § 12 ZensG 2021 und der zugehörigen Gesetzesbegründung beschriebenen Berechnungsverfahren.

Der Pauschbetrag wurde ermittelt, indem der Betrag der kalkulierten Gesamtkosten durch die Anzahl der der Kalkulation zugrunde gelegten Stichprobenpersonen dividiert wurde.

Zu Satz 2:

Im Rahmen von erhebungsteilübergreifenden Plausibilitätsprüfungen werden mögliche unplausible Anschriften ermittelt, die zur Prüfung und gegebenenfalls Nacherhebung an die örtlichen Erhebungsstellen weitergegeben werden. Es wird angenommen, dass bei 0,5 Prozent der nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2021 in die Stichprobe gezogenen Anschriften Klärungen durch die örtlichen Erhebungsstellen notwendig werden. Davon werden 50 Prozent der Fälle zur Nacherhebung an Erhebungsbeauftragte übergeben. Für notwendige Nacherhebungen gilt der in Satz 1 aufgeführte Pauschbetrag.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Zahlungstermine für die Abschlags- und Restzahlungen.

Die Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen soll im Jahr 2020 erfolgen. Zum Ausgleich der bereits vor der eigentlichen Erhebungsphase entstehenden Kosten erhalten die Kommunen nach Satz 1 daher im dritten Quartal 2020 eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 Prozent auf die Zuweisungen für die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstellen. Die Restzahlung erfolgt zum 30. Juni 2021.

Die Abschlagszahlungen in Höhe von 80 Prozent der erhebungsabhängigen Beträge erfolgen zum 30. Juni 2021, die Restzahlungen zum 31. März 2022.

Zu Absatz 5:

Die Festsetzung der Leistungen erfolgt durch die Landesstatistikbehörde.

Die Überprüfung des Festsetzungsbescheids bedarf nach § 20 Abs. 2 Satz 1 NFAG bei Einwendungen vor Klageerhebung eines Vorverfahrens.

Endgültig festgestellte Unrichtigkeiten von weniger als 250 Euro sind nicht auszugleichen.

Zum Fünften Abschnitt (Schlussvorschrift):

Zu § 9 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes.